

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. April 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-370  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 53-1.65.30-29/08

## Bescheid

über

die Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Juli 2007

**Zulassungsnummer:**

Z-65.30-441

**Antragsteller:**

Sika Deutschland GmbH  
Kornwestheimer Straße 103-107  
70439 Stuttgart

**Zulassungsgegenstand:**

PVC-Folie für Leckschutzauskleidungen  
zur Lagerung von Flüssigdünger  
Bezeichnung: Sikaplan WP 6120

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2012

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-441 vom 19. Juli 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Bemerkung: Ergänzt wird das Lagermedium NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue).



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### **Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**

#### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Polyvinylchlorid-Folie (PVC-Folie) mit der Bezeichnung "Sikaplan WP 6120", die für die Konfektionierung von Einlagen (mit Schutzplatte) als Teile von Leckschutzauskleidungen in Behältern zur Lagerung von

- Flüssigdünger AHL und
- NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue) nach DIN 70070<sup>1</sup>

geeignet ist. Die flexiblen Einlagen dienen dazu, mit Hilfe einer Zwischenlage Überwachungsräume zu schaffen. Diese werden durch Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschaltdruck von mindestens 30 mbar überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird.

(2) Die PVC-Folie darf nur von Konfektionären zu einer Einlage verarbeitet werden, denen dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>2</sup>.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### **Abschnitt 2.1, Zusammensetzung und Eigenschaften, Absatz (2) erhält folgende Fassung:**

- (2) Die PVC-Folie erfüllt als fachgerecht konfektionierte Einlage folgende Anforderungen:
- sie hält den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
  - sie ist gegenüber den in Abschnitt 1 genannten Flüssigkeiten chemisch beständig,
  - sie weist eine Permeabilität gegenüber den in Abschnitt 1 genannten Flüssigkeiten auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

Leichsenring



1 DIN 70070:2005-08; Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen  
2 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)